

# RS Vwgh 2020/5/6 Ra 2020/08/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.2020

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ASVG §412e

GSVG 1978 §194b

GSVG 1978 §2

## Rechtssatz

Keine sinngemäße Anwendung der §§ 412a bis 412e ASVG durch die SVA der Selbständigen wäre darin zu erblicken, für die in Rede stehende Versicherungszuordnung eine Zuständigkeit der SVA statt derjenigen des Krankenversicherungsträgers anzunehmen. Noch weniger kann aus ihnen abgeleitet werden, die Unternehmerin wäre in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber befugt, durch die SVA die Pflichtversicherung nach dem GSVG eines ihrer Auftragnehmer feststellen zu lassen. Im Übrigen war im vorliegenden Fall auch das Tatbestandsmerkmal "Vorliegen eine Pflichtversicherung nach 2 GSVG" nicht erfüllt. Dabei ist das "Vorliegen einer Pflichtversicherung" im Sinn von deren tatsächlicher Durchführung zu verstehen (vgl. Kneihls in SV-Komm, 412e ASVG Rz 1).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020080045.L01

## Im RIS seit

15.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)